

HINWEIS FÜR DEN/DIE VERKÄUFER*IN

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer. Der/Die bisherige Eigentümer*in bleibt für das gesamte Kalenderjahr, in dem der Eigentumswechsel stattfindet, Steuerschuldner*in. Die Grundsteuerpflicht des Erwerbers/der Erwerber*in beginnt erst ab dem folgenden Jahr.

HINWEIS FÜR DEN/DIE KÄUFER*IN

Nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes haftet der/die Erwerber*in neben dem/der früheren Eigentümer*in für die Grundsteuer, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres zu entrichten ist. Die Grundsteuer ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Eventuell bestehende Grundsteuerrückstände des bisherigen Eigentümers/der bisherigen Eigentümer*in müssen daher nicht im Grundbuch eingetragen sein.